

Sportstätten, Sportanlagen, Training-

Infoblatt zur Corona-Verordnung vom 23. Juli 2020 (Inkrafttreten 1. Juli 2020)

Stand: 01.07.2020

Welche Sportanlagen dürfen betrieben werden? § 1 CoronaVO Sport

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten dürfen zu Trainings- und Übungszwecken, sowie zur Durchführung von Sportwettkämpfen und –wettbewerben betrieben werden.

Untergeordnete, notwendige Nebenanlagen wie Toiletten und Sekretariat dürfen genutzt werden.

Wie viele Personen dürfen am Training teilnehmen? § 9 CoronaVO

- Bis zu 20 Personen (im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum)

Was muss das Hygienekonzept beinhalten? § 5 CoronaVO

- Alle Anforderungen des Infektionsschutzes, insbesondere wie die **Hygieneanforderungen** nach den konkreten Umständen im Einzelfall umgesetzt werden sollen.
- Das Hygienekonzept muss auf Verlangen der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde) vorgelegt werden.

Welche Infektionsschutzvorgaben gelten bei dem Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten? § 2 CoronaVO Sport

- Man muss vorab ein **Hygienekonzept** erstellen. Hierin muss die konkrete Umsetzung aller **Anforderungen** aufgeführt sein. Das Hygienekonzept muss auf Verlangen der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde) vorgelegt werden
- Man muss Kontaktdaten der Teilnehmenden erheben. Es gelten die **Vorgaben zur Datenerhebung**.
- Personen dürfen **nicht teilnehmen**, die unter das **Zutritts- und Teilnahmeverbot** fallen.
- Soweit **Arbeitsschutzanforderungen** einzuhalten sind, müssen diese beachtet werden.
- abseits des Sports (z.B. bei Ankunft oder in Umkleiden) ist der Abstand von 1,5m einzuhalten
- lassen Räumlichkeiten (z.B. Toiletten oder Umkleiden) diesen Abstand nicht zu, so müssen diese einzeln betreten werden.
- Personengruppen nach § 9 Abs. 2 (erweiterte Familie) müssen den Abstand nicht einhalten
- Körperkontakt, Händeschütteln, Umarmen ist zu vermeiden
- Aufenthalt in Duschen und Umkleiden muss zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden
- Diese Pflichten werden an den Anbieter/ Nutzer übertragen.

Welche Infektionsschutzvorgaben gelten beim Trainingsbetrieb? § 3 CoronaVO Sport

- s.o. „Betrieb von Sportanlagen“
- teilnehmen dürfen bis zu 20 Personen (im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum)
- während des Trainings soll ebenfalls der Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden, davon ausgenommen sind für das Training erforderliche und übliche Spielsituationen

- findet das Training in Gruppen statt, sollte eine Durchmischung dieser vermieden werden
- sollte längerer durchgängiger Körperkontakt notwendig sein, so sind in jedem Training feste Paare zu bilden
- Personengruppen nach § 9 Abs. 2 CoronaVO (erweiterte Familie) müssen den Abstand nicht einhalten

Welche Infektionsschutzvorgaben gelten bei der Durchführung von Sportwettkämpfen und Wettbewerben? § 4 CoronaVO Sport

- s.o. „Betrieb von Sportstätten“
- Untersagt sind Wettkämpfe und Wettbewerbe
 - bis 31. Juli: mit über 100 Sportler*innen und über 100 Zuschauer*innen
 - bis 31. Oktober: mit insgesamt 500 Sportler*innen und Zuschauer*innen
- die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis 31. Juli auf 250 Zuschauer*innen, wenn diese für die gesamte Veranstaltung einen festen Sitzplatz haben und einem im Vorhinein festgelegten Programm gefolgt wird.
- Beschäftigte, Mitwirkende, Trainer*innen, Betreuer*innen und Richter*innen zählen nicht zu der Anzahl der Zuschauer*innen
- die Zuschauer*innen müssen den Abstand von 1,5m Einhalten
- Personengruppen nach § 9 Abs. 2 (erweiterte Familie) müssen den Abstand nicht einhalten
- Wettkämpfe und Wettbewerbe auf öffentlichen Flächen müssen von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Folgend jeweils verweisen/einfügen:

Welche Hygieneanforderungen müssen eingehalten werden? § 4, 5

Folgende Vorgaben müssen in einem Hygienekonzept dargestellt werden:

- Die Personenzahl muss auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten begrenzt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Personenströme und Warteschlangen müssen geregelt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.
- Reinigung/Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden.
- Regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche.
- Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher müssen in ausreichender Menge vorgehalten werden. Alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.
- Ausgegebene Textilien müssen nach Benutzung ausgetauscht werden.
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- Ausnahmen davon gibt es nur, soweit es nicht erforderlich oder unzumutbar ist, die Hygieneanforderungen einzuhalten.

Zutritts- und Teilnahmeverbot § 7

- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Personen, die Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, dürfen keinen Zutritt erhalten/dürfen nicht teilnehmen.
- Das Verbot gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

Welche Daten dürfen wie erhoben und verwendet werden? § 6

- Soweit Kontaktdaten nach der CoronaVO zu erheben sind, dürfen durch den dazu Verpflichteten folgende Daten von Besucher*innen, Nutzer*innen, Teilnehmer*innen erhoben werden:
 - Vor- und Nachname,
 - Anschrift,
 - Datum und Zeitraum der Anwesenheit,
 - Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Die Daten müssen für 4 Wochen aufbewahrt und danach gelöscht werden. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- Wenn Personen die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, müssen sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Welche Anforderungen an den Arbeitsschutz müssen Arbeitgeber*innen einhalten? § 8

- die Infektionsgefährdung von Beschäftigten muss unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz minimiert werden,
 - Beschäftigte müssen umfassend informiert und unterwiesen werden, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 - die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien müssen regelmäßig desinfiziert werden,
 - den Beschäftigten müssen Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden,
 - Folgende Beschäftigte dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann:
 - Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung
 - a. die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder
 - b. ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt,
- Der*die Arbeitgeber*in darf diese Informationen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; *Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet.*
- Der*die Arbeitgeber*in hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens eine Woche, nachdem diese Corona-Verordnung außer Kraft tritt.